

U. 90.

INSTRUCTIO

Wornach sich die

Bücher-Beschauer

und

Visitatores

Bei der

**GENERAL-
ACCISE,**

Sowohl in der Chursl. Sächß.
Residenz-Stadt

Dreßden/

als auch an andern Orten dieser
Lande zu achten.

Mit Kön. Pohln. u. Chursl. Sächß. Special-PRIVILEGIO.

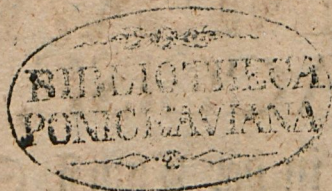
DRESDEN/

Bedruckt bey Johann Riedeln / Chursl. Sächß.
Königl. Hof- und General-Accis- Buchdruckern/

Anno 1703.

Vf

3643





§. 1.

Anfänglich und vor allen Din-
gen ist zu observiren / daß keiner
zum Güther-Beschauer oder
Visitatore angenommen werde /
so nicht lesen und schreiben / auch etwas
rechnen kan.

Güther-Beschauer und
Visitatores
sollen lesen/
schreiben und
etwas rech-
nen können.

§. 2.

Haben die Güther-Beschauer und
Visitatores ihren geleisteten Pflichten /
wormit sie Sr. Königl. Majestät und
Churf. Durchl. zu Beförderung
hohen Accis-Interesse, wie auch der diß-
falls verordneten Accis-Inspection ver-
bunden/treu und unverbrüchlich nach-
zuleben/der General-Accise Nutzen und
Frommen zu suchen / und zu fördern ;
Hingegen allen Schaden und Nach-
theil zu verhüten und abzuwenden/auch
bey dem ihnen auffgetragenen Dien-
ste sich treu und fleißig zu bezeigen/
aller Orthen in und vor der Stadt

Ihren obha-
benden
Pflichten
treu fleißig
nachkommen.

fleißig herumzugehen/ die Accis-Bed-
 dul und Bücher gegen die accisbahre
 Sachen zu halten / und treulich zu exa-
 miniren / und wann das allergeringste
 gefunden wird/ so nicht angegeben/ und
 auff der Accis- Stube nach der Güthe
 und Anzahl nicht veraccisiret/ solches als
 sobald anzuhalten/ und was sich füglich
 fortbringen läßt/ zur Accis- Stube zu
 schaffen/ auch sonst alle Unterschläge
 bestmöglichst zu verhüten/ uiemanden
 davon/er sey wes Standes oder Condi-
 tioner wolle / weder aus Furcht / Liebe/
 Freundschaft/ Feindschaft oder andern
 Ursachen/ sich von dieser Accis- Abgabe
 eximiren oder frey machen zu lassen/ sol-
 ches weder selbst zu verhängen/ noch an-
 dern zu verflatten/ von denen ein- und
 ausspassirenden Personen nicht das al-
 lerdingsste / unter was Pratext es sey/
 am Gelde oder Geldes werth zu fördern/
 oder zu nehmen/ sondern alles zu thun
 und zu verrichten/ was zur Aufnahme
 und Beförderung Sr. Königl. Ma-
 jestät Accis-Interesse vorträglich / und
 sonsten einem treuen Diener zustehet
 und gebühret.

S. 3.

Maas/ Ellen
 und Gewicht
 versteyen.

Damit sie nun diese ihre Pflicht ge-
 bührend beobachten und verstehen/ auch
 die besorgliche Unterschleiffe so viel eher
 an

an den Tag bringen mögen / so müssen
 sie ingesamt sich allerhand Maas / Et
 len und Gewicht wohl bekannt machen/
 damit sie bey Visitation des Getränckes/
 und anderer auff der Aye oder zu Schif-
 fe anhero gebrachter Waaren / alles
 wohl unterscheiden / und nicht etwan ein
 Fass vor ein Viertel / ein Ort / Haupt vor
 eine Tonne / einen Pallen vor ein Decher /
 eine Last vor ein Schiff / Pfund / und der-
 gleichen ansehen / oder passiren lassen
 mögen.

§. 4.

Die Accis- Ordnung mit ihren An- Accis - Ordi-
 merkungen und Observandis, soll ein je- nung und
 der bey sich haben / und sich selbige durch Observatio-
 öftere Lesung bekannt machen / auch da nes bey sich
 er eines und das andere nicht verstün- haben / und
 de / oder sonst einen Zweifel hätte / dar- durchlesen.
 über bey dem Inspectore, oder denen
 Einnehmern / sich belehren lassen.

§. 5.

Wann ihnen bey Endigung der Was darin-
 Woche / oder alle 14. Tage / ihre Besol- nen geän-
 dung ausgezahlt wird / haben sie jedes dert / bey Em-
 mahl / worinnen die Accis - Ordnung pfang ihrer
 geändert / oder was sonst vor Verord- Besoldung
 nungen / die ihnen zu wissen nöthig / er- sich erkundi-
 gangen / auff der Einnahme nachzutra- gen / und es
 gen / und selbiges in der bey sich haben. annoriren.

Den Ordnungen zu notiren/ inmaßen
die Einnehmer ihnen hiervon behörige
Nachricht zu geben / verbunden.

Specificatio-
nes derer ver-
pflichteten
Personen be-
kommen.

§. 6.

Sollen sie die auß der Accis-Stube
befindliche Specification, aller bey der
General Accise verpflichteten Personen
an Banck- und Haus-Schlächtern/
Müllern / Helffern / Mühl-Knappen
und Mehl Führern / Holz-Anweisern/
Getreyde-Malk- und Hopffe-Messern/
Mälkern / Brauern / Bier- Schrö-
tern zc. fleißig durchgehen/ und wenn sie
von jemand Nachricht erhalten / der
sich dieser Handthierung / ohne vorher
beschehene Accis- Verpflichtung bedie-
net / selbigen bey der Inspection unge-
säumbt anmelden und kund machen.

Alle Groffirez/
Getreyde-
Mehl- Brod-
und Vieh-
Händler/
Wein-Bier-
und Brandte-
wein- Schen-
cken/ Brand-
tewein Bren-
ner/ Becker/
Traiteurs,
Gast- Wirthe

§. 7.

Müssen sie sich absonderlich alle Groff-
und Getreyde- Händler/ Höcken/ Weiß-
und Plaz- Becken/ Mehl- und Brod-
Händler/ Brandtwein- Brenner/ Leu-
te / so Viehe mästen / Eßig- Brauer/
Wein- Bier- und Brandtwein- Schen-
cken / Traiteurs, Gast- Wirthe und
Gar- Köche / auch Poudre- Macher- und
Stärck- Weiber wohl bekannt machen/
und darauff genaue Acht haben/ damit
der Groff- in gleichen Getreyde- Händler/
ohne

ohne daß die Waare von dem Käufer und Gar, Kd:
nach der Accis - Ordnung, noch beson- che / Höcker /
ders und gebührend veraccisiret / nichts Poudre - Ma-
abfolgen lasse / der Höcker seinen beson- cher und
dern Impost erlege / der Weiß- und Platz- Etäck- Wei-
Becke / auch Mehl- und Brodt- Händler / ber sich ab-
nichts vors Haus veraccisiret / mahle / sonderlich be-
diejenigen / so Vieh mästen / das Ge- kauft machen.
treyte nicht quellen oder kochen / das
gemästete Vieh auch nicht eher verkauf-
fen und abfolgen lassen / es sey denn die
Handlungs - Accise vorher richtig ge-
machtet / der Brandtwein - Brenner kein
rein Korn vors Vieh schrote / niemand
Hand- Mühlen brauche / auch Korn
und Weizen nicht untereinander men-
ge / inmaßen dieses alles bey Straffe
der Confiscation verbotthen / der Eßig-
Brauer sein Malz nicht vors Vieh an-
gebe / oder wohl gar als zum Bier-
brauen frey mache / sondern die darauff
besonders gesetzte Accise richtig erlege ;
der Wein- und Bier- Schencke / inglei-
chen der Consumente nichts eher an-
zapffe oder verschrote / biß die Consum-
tions - Accise davon behörig entrichtet /
der Brandtwein - Schencke von dem
Brandtwein - Brenner eher nichts ab-
hole / oder ins Haus bringe / auch sodan
zum fernern Abziehen nicht unterzünde /
biß der darauff gelegte Impost gebüh-
rend

rend abgeföhret/Traitteurs, Gast: Wirthe und Bar: Köche / ihr Verräncke/ Fleisch und Getreyde / denen Schencken/Banc=Beckern und Schlächtern/ gleich veraccisiren/ auch den Eingangs=Impost von Früchten / vermöge der Accis=Ordnung / so lange sie kein Nahrungs=Geld geben/doppelt erlegen/das endlich die Poudre=Macher und Stärck=Weiber ihre Waare zu machen/ und zu verfertigen nicht eher anfangen/bis dieserwegen auff der Accis=Stube Richtigkeit getroffen/und von dar durch die Accis=Zeddel oder Bücher Beweis zu finden.

S. 8.

Aus dem Pflicht=Buche sich von eines jeden Schuldigkeit informiren.

Auch haben sich die Visitatores aus dem Pflicht=Buche fleißig zu informiren/was denenjenigen/so bey der Accis=Einnahme und sonst der Accise wegen verpflichtet/zu thun obliegt/und wenn sie zum Exempel den Müller antreffen/das er Getreyde annimmt oder auffschütet/ den Brauer / das er unterzündet / den Messer/ das er Getreyde abmisset/ den Bier=Schröter / das er Wein oder Bier aus=oder einschrotet/ den Fleischhauer / das er schlachtet / den Fuhrmann / das er ab= oder aufladet/ das doch weder dieser noch jene einen richtigen

ligen Accis-Zeddul haben/solches ihrer Bestrafung und des Königlischen Accis-Interesse halber anzumelden.

§. 9.

Beym Getränke ist dahin zu sehen/ Der Unter-
 daß nicht etwan ausländischer Wein schieb und bes
 vor inländischen/ Böhmischer vor Un- sondern Im-
 garischen/ Jernischer/ Raumburger/ post des Ge-
 oder aus andern Ehur-Sächß. Stiff- tränckes be-
 tern vor Rhein- oder Francken-Wein/ obachten.
 abgezogener vor unabbezogenen/ Pohl-
 nischer oder Rheinischer vor Wein-He-
 fen-oder andern gemeinen Korn-Bran-
 terwein/ausländisch vor inländisch Bier/
 oder wohl gar das Bier vor Cofent, we-
 gen des auff obige Species unterschied-
 lich gelegten Imposto, angegeben und
 veraccisiret werde/ als zu welchem En-
 de um den Unterschleiff an den Tag zu
 bringen/ das eingebrachte Getränke ie-
 zuweilen bey sich ereigneten Verdacht
 von denen Visitatoribus zu kosten/ in-
 gleichen ist Acht zu haben/ ob Bier/ so
 vor Königl. Bediente/ und von ihren
 Güttern/ darauff sie den freyen Tisch-
 Trunck zu brauen berechtiget/ angemel-
 det wird/ auch würcklich ihnen zukom-
 me/ und von solchen Orthen/ wie nur
 gemeldet/ auch zur Haus-Consumption
 gebracht/ und nicht verschencket werde.

A 5

Alle

§. 10.

In der Stadt
alle vier Wo-
chen / und in
denen Vor-
städten / oder
an offenen
Orthen alle
acht Tage
Keller und
Schenckstä-
te durchvisiti-
ren.

Alle vier Wochen sind die Keller in
der ganzen Stadt / wo Bier oder Wein
geschencket wird / durchzuvisitiren / und
hat der Visitator sich vor allen Dingen
von dem Wirthe sein Accis-Buch zeig-
en zu lassen / und die Summa des con-
sumirten / verschenckten oder verschrote-
ten Getränckes / von der Summa des
forne an eingeschriebenen Vorrathes
abzugiehen / und sodann / ob der Ueberrest
noch würcklich vorhanden / und unan-
gezapffet sey / umzuzehlen / auch dasjeni-
ge / so über oder unter solche Zahl ge-
funden wird / zu annotiren / und davon
bey der Sinnahme zu fernerer Untersu-
chung / so der Inspection obliegt / Rela-
tion zu thun Und kan solchergestalt
alle acht Tage ein Viertel von der Stadt
durchgangen / und in jedem Monath die
Visitation überall betwerckstelliget wer-
den / vor denen Thoren aber binnen ei-
ner Viertel Meile herum / und in denen
Vorstädten müssen alle Acht Tage die
sämbtlichen Schenck-Stäte und
Wirths-Häuser insonderheit durchsu-
chet / und auff deren Consumption und
Verkehr genau Acht gegeben wer-
den.

§. 11. Auff

§. 11.

Auff daß auch hierbey der Visitator so viel sicherer gehen/ und unter dem Prætext, als ob die Accis-Bücher verlegt/ oder sonst nicht vorhanden/ nicht auffgehalten werden möge/ so ist ihm der Monathliche Extract der Wein- und Bier-Rechnung/ wie viel insonderheit ein jeder noch im Bestand haben müsse/ vom Einnehmer in Abschrift/ und zwar dergestalt zu geben/ daß die eine Seite des Bogens leer bleibe/ und der befundene Unterschied gleich gegen über angemerket werden könne.

Den Monatlichen Extract der Wein- und Bier-Rechnung bey der Visitation gebrauchen.

§. 12.

Ausgehend Bier darff nicht theurer als um den gesetzten Preis verkauffet/ und darauff der Accise wegen nichts geschlagen/ auch in der Stadt das Bier weder um höhern noch geringern Preis/ als geordnet/ ausgemessen / und so wenig grösser/ als klein Maas gegeben werden.

Ausgehend und in der Stadt verschicktes Bier/ darff nicht theurer oder wohlfeiler / als um den gesetzten Preis verkauffet werden.

§. 3.

Das Getreyde / so zu Märkte gebracht wird/ darff nicht eher abgeladen / weniger verkauffet werden/ bis der Accis davon entrichtet.

Getreyde ist nicht eher abgeladen oder zu verkauffen/ bis es veraccisiret.

§. 14. Wor-

§. 14.

Gast- Wirth und **Getreyde- Händler** geben **beson-** dern **Impost.** Vorbey die **Visitatores** wohl zu beob-
achten / was der **Gast- Wirth** oder ein
Getreyde- Händler einkauffet / damit
der von ihnen besonders zu entrichten-
de **Accis** nicht unterschlagen / sondern
sogleich mit abgeföhret werde.

§. 15.

Die Mühlen sind wöchent-
lich drey mahl zu **visitiren** /
ob alles rich-
tig **veraccisi-**
ret / und nur
Streich- Maß
sey. Die **Mühlen** sind wenigstens alle
Wochen drey mahl / ob die **Müller** oh-
ne **Zeddul** etwas angenommen / oder
sonsten einiger **Unterschleiff** dabey vor-
gehe / zu **visitiren** / auch das in denen **Sä-**
cken befindliche **Getreyde** oder **Mehl** /
sonderlich / wenn einiger **Verdacht** da-
bey verspüret wird / ob dessen nicht mehr
als angegeben / und **veraccisiret** wor-
den / darinnen **verhanden** sey / nachzumes-
sen / und die befundene **Übermaße** zu
confisciren / gestalt denn das **Getreyde**
gestrichen zur **Mühle** gehen / und der
Müller seine **Meße** ebenmäßig gestrei-
chen davon nehmen muß.

§. 16.

Hand- und
Grüg- Müh-
len in **Häu-**
sern sind **ver-**
boten. So werden auch die **Hand- und Grüg-**
Mühlen in denen **Häusern** durchaus
nicht **permittiret** / sondern es sind selbige /
wenn sie angetroffen werden / sogleich
wegzunehmen / und das dabey befind-
liche **Getreyde** gleichfalls zu **confisciren** /
auch

auch die Contravenienten hierüber noch besonders zu bestraffen.

§. 17.

<p>Der Accis-Zeddul muß iederzeit bey dem Getreyde/wenn es zur Mühlen gehet/ so lange es darinnen bleibet / und wenn es wieder abgeföhret wird/ gesunden/ und zuletzt durch den Müller der halbe Stempel davon abgeschnitten/ auch der Zeddul solchergestalt unter denen Thoren/oder auff der Accis-Stube wieder eingeliefert werden / und daher allemahl auff so viel Scheffel Accis-Zeddul als Getreyde / und nicht mehr oder weniger Getreyde/ als Accis Zeddul/ in denen Mühlen verhanden seyn.</p>	<p>Die Accis-Zeddul zum Mahlen oder Schrotten müssen allezeit beym Getreyde bleibē / und bey der Abfuhr aus der Mühle der halbe Stempel davon abgeschnitten seyn.</p>
---	---

§. 18.

<p>Weizen und Korn darff weder vom Becker noch Haus-Consumenten/ bey Straffe des Contrebands, untereinander gemenet/ und zugleich vermahlen werden.</p>	<p>Weizen und Korn soll nicht untereinander gemahlen werden.</p>
---	--

§. 19.

<p>Dafern ein Bier-Brauer mehr Scheffel Malk/als zu einem Gebräude geordnet/und der Accis-Zeddul besaget/ in die Mühle schaffen / und der Müller solches annehmen würde/so ist die Uebermaße alsofort zu versiegeln / und der Accis-Inspection davon behörige Nachricht zu geben.</p>	<p>Ein Bier-Brauer darff nicht mehr Malk schrotten lassen/ als zum Biere geordnet.</p>
---	--

§. 20. Wer

§. 20.

Wer schlach-
ten will / muß
verpflichtet
seyn/ un̄ nicht
eher anstechē/
biß der Ac-
cis - Zeddel
geldset.

Wer bey der General - Accise nicht
verpflichtet/darff weder auff die Banck/
noch vors Hauß schlachten / auch nie-
mand / wenn er auch gleich dißfalls mit
Eydes - Pflicht beleget/ eher anstechen/
biß der Accis davon erleget/ und daru-
ber ein Zeddel zu produciren. Und es
ben hiernach hat ein ieder Privatus, weñ
er vor sich und zur Hauß - Consumption
etwas schlachtet / bey Straffe der Con-
fiscation, sich zu achten.

§. 21.

Niemand soll
das erkauffte
Vieh eher in
sein Hauß
bringen / biß
es veraccis-
ret.

Alles Vieh / so zur Stadt gebracht/
oder auch sonst in , und vor der Stadt
verkauffet wird/darff nicht eher/biß der
Accis davon entrichtet / dem Käufer
abgefolget/ oder von diesem angenom-
men/ und fortgeschaffet werden.

§. 22.

Fleischhauer
und Vieh-
händler müs-
sen das Vieh
gleich bey
Eingange in
ein Buch no-
tiren/ und so-
dann bey
Schlachten
oder Verkauf
wieder ab-
schreiben laß-
fen.

Dannenhero dann die Fleischhauer
und Viehhändler alle dasjenige Vieh/
so sie zur Stadt bringen / oder allhier
erkauffen / sich sogleich in ihre Accis-
Bücher einzeichnen/ und sodann/ wenn
es geschlachtet oder verhandelt wird /
gegen Erlegung der Schlacht - oder
Handlungs - Accise, auff der andern
Seite des Blates wieder abschreiben
lassen sollen.

§. 23. Was

§. 23.

Was zur Hauß-Consumption veraccisiret worden/davon ist bey Vermeidung der Confiscation das Fleisch keinesweges zu verkauffen.	Was vors Hauß vergehen / ist nicht zu verkauffe.
---	--

§. 24.

Auch kein Stück Vieh / des besorglichen Unterschleiffs wegen / halb vors Hauß/ und halb vor die Banck zu veraccisiren/ oder zu schlachten.	Auch kein Stück halb vors Hauß/ und halb auff die Banck zu veraccisiren.
--	--

§. 25.

Und was auswärts geschlachtet worden / kan ohne Lösung eines richtigen Accis-Zedduls / allhier nicht passiret werden.	Was auswärts geschlachtet/ soll in loco consumptionis vergeben werde.
---	---

§. 26.

Wer dasjenige Fleisch / so er zur Hauß-Consumption veraccisiret / räuchert / und sodann verkauffen will / muß entweder von dem ganzen Stück die Scharren-Accise erlegen/ oder daß es ihm contrebandiret werde/ gewärtig seyn.	Geräuchert Fleisch darff nicht verkauffet werden / es sey denn vom ganzen Stück Vieh die Scharren-Accise erlegt.
---	--

§. 27.

Würde auch dergleichen zum Scharren-Schlachten veraccisirtes Fleisch oder Speck anderweit un zur Handlung an die Höcker verkauffet / so haben diese noch 3. Pf. vom Thaler des Werthes zu entrichten/un also die Visitatores, daß	Wan Fleisch oder Speck in die andere Hand zur Handlung kömmt/ ist über die Scharren-Accise noch
---	---

in

3. Pseun, vom in diesen und andern dergleichen in der
 Thaler des Accis-Ordnung und deren Observan-
 Werths zu dis enthaltenen Fällen kein Unterschleiff
 geben. geschehe/ fleißig zu erforschen.

§. 28

Häute und
 Falch sind
 noch beson-
 ders zu verac-
 cisiren/ auch
 sodann in ei-
 nes jeden Ac-
 cis-Buch
 vom Vorrath
 abzuschrei-
 ben.

Weiln auch die Häute/ingleichen der
 Falch/es mögen solche Stücke von dem
 Fleischhauer / oder andern Leuten selbst
 verbrauchet / oder verkauffet werden/
 noch besonders zu veraccisiren sind/ so
 haben die Einnehmer/wenn dergleichen
 Dinge verhandelt oder consumiret wer-
 den/ es in eines jeden Accis-Buch ein-
 und vom Vorrath / welcher nach denen
 geschlachtenen Stücken leicht zu judici-
 ren/ abzuschreiben/ auch die Visitatores
 hierauf Acht zu geben/ ob diese Dinge
 unangemeldet verthan worden / oder
 noch in natura würcklich vorhanden
 seyn.

§. 29.

Was nicht
 accisbar ist/
 passiret.

Was nicht accisbar ist / darff auch
 nicht angehalten / weniger contrebandi-
 ret werden.

§. 30.

An Markt-
 Tågen abson-
 derlich sind
 die Körbe zu
 visitiren.

An denen Markt-Tågen/ auch son-
 sten / sind die Körbe fleißig zu visitiren/
 ob alles mit denen Accis-Bedduln über-
 ein treffe.

§. 31. Ben

§. 31.

Bey denen Victualien ist zu mercken/
 daß davon nicht allein der Handlungs-
 sondern auch der Höcker- Impost gege-
 ben werde.

 Victualien
 geben sowohl
 Handlung-
 als Höcker-
 Impost.

§. 32.

Darum vornehmlich bey denen Hö-
 cken die Accis-Bücher und Zeddul wohl
 zu examiniren / ob sie ihre Waare/ als
 Hering / Schollen / Pickling/ Butter/
 Käse / Obst/ Wildpret und dergleichen/
 zu Defraudation der Accise, bloß als
 Händler und Hauf-Consumenten/oder
 auch zugleich als Höcker veraccisiret.

 Daber hier-
 auff bey de-
 nen Höcken
 acht zu haben

§. 33.

Niemand soll von denen zum Ver-
 kauff nach der Stadt gebrachten Vi-
 ctualien / bey Straffe der Confiscation,
 vor denen Thoren etwas verkauffen/
 abladen oder absetzen / die Vorstädter
 auch solches nicht annehmen/ sondern
 es muß alles in die Stadt auff öffentli-
 chen Marckt gebracht / und von dar
 durch die Vorstädter selbst / oder ihre
 Leute eingekauft / und hinaus geholet
 werden.

 Vor denen
 Thoren soll
 nichts einge-
 kauft / oder
 in ein Hauf
 abgesetzt
 werden.

§. 34.

Wann ein Bürger / so in der Vor-
 stadt wohnt / zu seiner eigenen Bedürf-
 niß und Handel /oder auch in Commis-
 sion

 Die Vorstäd-
 ter dürfen
 wasjenige / so
 in
 lion

sie zu ihrer Consumption
 selbst anschaf-
 fen nicht eher
 abladen / oder
 ins Haus
 bringen / bis
 auff der Ein-
 nahme Rich-
 tigkeit ge-
 troffen.

Von vor andere Leute etwas an Victua-
 lien / oder auch andern Waaren / wie sie
 Mahmen haben mögen / anderwärts er-
 handelt / und entweder selbst anhero
 bringet / oder mit anderer Gelegenheit
 zutragen oder zuführen lässet / darffer
 solches nicht eher in sein Haus schaffen /
 einsetzen oder abladen lassen / bis vor al-
 len Dingen das anhero gebrachte Buch
 unter denen Thoren richtig angemel-
 det / und der Thor-Zeddul auff der Ac-
 cis- Stube gestempelt und vergeben /
 auch ihm in sein Accis-Buch eingetra-
 gen worden.

§. 35.

Was auff de-
 nen Dörffern
 veraccisiret /
 muß dennoch
 würcklich zur
 Stadt / und
 auff den
 Markt kom-
 men.

Und obgleich bey der Residenz-Stadt
 Dresden die Victualien / oder andere
 Kleinigkeiten / von denen Einnehmern
 auff denen herumliegenden Dörffern
 veraccisiret / und darüber die gelöseten
 Zeddul zu produciren wären / dürffen
 doch selbige vor denen Thoren nicht
 verkauffet / sondern müssen würcklich in
 die Stadt auf öffentlichen Markt ge-
 bracht / auch bey dem Eingange der halbe
 Accis- Stempel von dem Zeddul / da-
 mit er nicht weiter gelten / und solcher-
 gestalt Unterschleiff geschehen möge / ab-
 geschnitten werden.

§. 36. Zur

§. 36.

Zur Sublevation derer Thor-Schreiber Die Visitato-
ber/ können die Visitatores bey gedach- res sollen die
ter Residenz-Stadt Dresden / abson- Thor-Schrei-
derlich in denen Marckt-Fagen/ und ber iezuweil-
wann sie nicht sonst/Unterschleiffs we- len sublevi-
gen / zu thun haben / bemeldte Do- ff die Dorff-Ac-
Accis-Zeddul untern Thoren gegen die cis-Zeddul
Waaren halten/ und wenn sie zusam- gegen die
men accordiren und übereintreffen/ Den Waare dal-
halben Stempel obgedachter maken ren / un beym
abschneiden / und die Leute/ohne daß sie Eingange
sich bey dem Thor-Schreiber selbst an- den halben
melden / und ihre andere Expedition- Stempel ab-
schneiden.
verhindern dürfen/ damit zur Stadt
gehen lassen/ iedoch daß sie bemeldte
Zeddul beym Ausgange dem Thor-
Schreiber abgeben.

§. 37.

Denen vor der Stadt wohnenden Gärtner / Fi-
scher und Hüt-
Gärtner-Weibern / Fischern und Hüt-
cken / sind ihre Waaren/ so sie selbst er-
bauen / fangen und erhandeln/ auch^{er-} Vor Städ-
in Kleinigkeit wi- der verkauffen/ beym halten ihrer
Ein- und Ausgange unter denen Tho- Handlung
ren nach dem Ein- und Verkauf in wegen gewis-
besondere Büchlein ein- und abzu- se Bücher/
schreiben/ welche ihrer Handlung hal- und treffen
ber Monatlichen den Accis davon auff disfalls alle
der Einnahme zu entrichten schuldig/ Monat auff
der Einnahme
und Richtigkeit.

und da dießfalls keine Nichtigkeit getroffen / weiter nicht zu passiren/sondern anzuhalten sind.

§. 38.

Ihre Nahmz und Nummern der Bücher muß der Visitator in einer Specification haben. Dieser Leute Nahmen werden unter gewissen Nummern / so auch auff denen Büchern stehen / von denen Einnehmern oder Thor-Schreibern in ein besonder Register gebracht / welches die Visitatores zu ihrer Nachricht gleichergestalt bey sich führen sollen.

§. 39.

Auch bey denen Salz-Schenden und Factoreyen auf den Unterschleiff Acht geben. Wann die Saltz-Factores den Accis davon besonders einnehmen / so sind diejenigen Leute / so das Saltz von ihnen erkauften und abführen / zwar nicht anzuhalten/iedoch bey dem Eingange die Unterschleiffe dabey / auch wie viel dessen anhero gebracht / consumiret und veraccisiret wird / wohl zu observiren.

§. 40.

Keine Waare soll eher abgepacket/oder eingesecket werden / bis auff der Einnahme ein Zeddul geld. Alles / was an Waaren zur Stadt gebracht wird / darff nicht eher abgesetzt / aus- oder abgepacket / abgeladen / oder in ein Haus gebracht / wenniger verkauffet werden / biß es auff der Accis-Stube angemeldet / und darüber ein Accis- oder Passir-Zeddul gelöst.

§. 41. Die

S. 41.

Die Fuhr-Leute/Land-Gutscher/und wer sonst mit Waaren ankommt/müssen/ bey Zehen Thaler Straffe/ vor die Wage oder Einnahme rücken/und nicht eher abladen / oder etwas abfolgen lassen/biß es visitiret/der Thor-Zeddul auf der Einnahme gestempelt/und die Eigenthümer behörige Accis-Zeddul gelöstet.

Fuhr • Leute und Landgutscher müssen bey 10. Ethr. Straffe vor die Wage rücken und nichts eher abladen / bevor sie von der Einnahme einen Zed-

S. 42.

Wann die Juden mit der Post zur Stadt kommen/ sollen dieselben/ bey Vermeidung der Confiscation, und anderer willkührlichen Straffe/keine Sachen bey den Juden / oder sonst ablegen/ bevor sie solche bey der Accis-Einnahme angemeldet / und daselbst Nichtigkeit getzoffen/diejenigen Juden aber/ so zu Fußreisen / müssen vor allen Dingen / und eher sie in ein Haus gehen/ von denen Thor-Schreibern und Visitatoribus examiniret/ihre Waaren nach der von ihnen angesagten und übergebenen Specification untersuchet / und sodann ietztgedachter maßen sich zu bezeigen/ angewiesen werden.

duk darauß gesehen. Der Jude mag mit der Post/oder anderer Gelegenheit / und zu Fuß kommen / so muß er vor allen Dingen in denen Thoren und auß der Accis-Stube sich anmelden/seine Waare specificiren / und visitiren lassen.

S. 43.

Juden und Hausirer / oder andere ungewisse Leute/ sollen gleich anfangs und

Juden und Hausirer sollen nicht her-

umgehen und verkaufen/ wenn nicht vorher auff der Einnahme Richtigkeit getroffen / und darüber ein Zeddul vorzusetzen.
 und nach ihrer Ankunfft/ so viel Geld/ als ohngefehr der Accis von aller ihrer Waare nach der Lösung austrüge/ bey der Einnahme deponiren/ oder sonst ein tüchtig Pfand niederlegen / und ihnen sodann / wenn es sonst zulässig / der Verkauf gestattet / auch sowohl/ daß sie sich angemeldet/ als was sie deponiret / von dem Einnehmer auff den Thor-Zeddul gesehet/ auffer dem aber/ und wenn solches nicht geschehen/ oder zu produciren / von denen Visitatoribus gehalten werden.

§. 44.

Der Unterschleiff unter Mänteln oder in Schuhsäckeln und dergleichen/ ist absonderlich bey Juden und andern wohl zu margviren.
 Und weiln es sich öfters zuträget/ daß accisbare Waaren und Stücken von denen Juden/ Kauffmanns-Diebern / oder andern / unter denen Mänteln / in Schuhsäckeln/ oder auff andere betrügliche Weise in die Stadt herein practiciret werden / so haben die Visitatores darauff ein wachsames Auge zu haben.

§. 45.

Auch auf den Unterschied der Waaren / Den Unterschied derer Waaren/ welche mit besonderm Impost belegt/ müssen die Visitatores genau in acht nehmen/ damit/ zum Exempel, nicht ausländische Handschuhe vor innländische/ Hamburger Fleisch vor hiesiges/ Englisch

lisch oder Holländisch Fuch vor Pohl-
nisch oder Schlesier / und dieses vor
Land-Fuch angegeben und veraccisiret
werde / und ist dieses letztere aus denen
daran hängenden Bley-Lothen / oder
wenn diese falsch seyn solten / aus der
Güte und Preiß / auch andern Umb-
ständen / als worvon sich die Visitato-
res gute Notiz schaffen müssen / zu judi-
ciren.

§. 46.

Wo die Fuch und Zeugmacher bey
Bergebung der Wolle / anders / als die
Huth und Strumpffmacher / oder auch
die Kramer / so damit handeln / belegen /
so muß der Visitator auch dießfalls auf
den von einem oder dem andern vorge-
nommenen Betrug acht haben / damit
sich der Zeug-Macher nicht vor einen
Strumpff-Macher ausbe / oder der so
weniger angefeket / vor den andern / der
einen höhern Impost tragen müsse / un-
ter seinem Nahmen / als zu seiner eige-
nen Consumption und Handlung / den
Accis erlege / und solchergestalt deren
Interesse hintergehe.

Ingleichen
derer Acci-
santen wegen
des unter-
schiedlich an-
gelegten Im-
post zu sehen.

§. 47.

Diejenigen Waaren und Güther / Was auf dem
wie sie Nahmen haben mögen / auch Wasser zuge-
holt / Getränke / Viualien und der. bracht wird /
B 4 gleich

muß binnen 24. Stunden specificiret/ und nicht eher/ als biß es veraccisiret/ ausgeschiffet werden. gleichen/ so man auff dem Wasser zuführet/ dürfen/ bey Straffe der Confiscation, nicht eher ausgeschiffet oder ausgeladen werden/ biß darüber eine richtige Specification, welches längstens binnen 24 Stunden geschehen muß/ zur Einnahme geliefert / und dasjenige/ so abgefolget werden soll / vergeben / und darüber ein Accis-Zeddul gelöst werden.

§. 48.

Der fremde oder inländische Schiff-Handelsmann muß gleichfalls in 24. Stunden specificiren/ und ohne Accis-Zeddul nichts abfolgen lassen. Würden auch fremde oder andere inländische Schiff-Leute Getreyde und Holz/ oder andere Güther/ worbey sie der Handlungs-Accise halber frey wären/ zur Stadt bringen/ so müssen sie nichts destoweniger / bey ebenmäßiger Straffe des Contrebands, vor allen Dingen/ längstens innerhalb 24. Stunden/ ihre Waaren specificiren/ und solches Verzeichniß / daß sie sich auff der Einnahme gemeldet/ signiren/ und hiers auff niemanden etwas abfolgen lassen/ es habe denn der Käufer den Accis erlegt/ und darüber einen richtigen Zeddul zu produciren.

§. 49.

Wer seine Waare nach der Lohsung
 Welche aber ihre Waare nach der Lohsung
 vergeben / dürfen doch nichts eher

eher verkauffen/ biß sie der Einnahme verglebet/ soß
 eine richtige/ und von ihnen unterschrie- ebenmäßig
 bene Specification überreicht/ auch nach Specificiren /
 Befinden Sicherheit gestellet/ und so und nach Be-
 dann zum Verkaufß Permission erhal- finden Cau-
 ten. tion stellen.

§. 50.

Da hingegen werden die mit denen Was auff des
 ordentlichen Marckt = Schiffen ankomm- nen Marck
 menden Leute / ihrer mitgebrachten Schiffen an
 Waaren und Victualien halber / auf den Kleinigkei-
 dem Wasser nicht auffgehalten / oder ist untern Kommet /
 am Aussteigen gehindert/ sondern muß Thoren anzu-
 sen/ gleich andern Land-Leuten/ ihre melden/ und
 Sachen sogleich nach der Stadt schaf- sogleich zur
 fen/ und unterm Thor anmelden/ auch Stadt zu
 vor der Stadt / bey Vermeydung der schaffen.
 Confiscation, nicht das geringste in ein
 Haus bringen lassen/ absetzen oder ver-
 kauffen.

§. 51.

Solte aber auff dergleichen Marckt-
 Schiffen sich eine ziemliche Partie Gü-
 ther befinden / solche seyn gleicherge-
 stalt zu specificiren/ und damit obge-
 dachter maßen zu verfahren.

Es wäre daß
 eine ziemli-
 che Partie
 darauff vor-
 handen/ in
 welchem Fall
 man sich nach
 obigen Sä-
 chen zu richtt.

§ 5

§. 52. Vor

§. 52.

Der Güther-
Beschauer
soll absonder-
lich alle Waa-
ren gegen die
Specificatio-
nes und Ac-
cis-Zeddul
halten/ und
visitiren.

Vornehmlich soll der Güther-
Beschauer die ankommenden Handels-
Güter aufs genaueste besehen/ und
acht haben/ daß darbey kein Unter-
schleiff gebrauchet/ sondern selbige nach
der Güthe und Anzahl/ auch nach dem
courrenten Preiß/ richtig angegeben/ u.
veraccisiret werden.

§. 53.

Sich auch
von Messen
zu Messen die
gewöhnlichen
Preiß-Zeddul
anschaffen.

Zu welchem Ende er sich von Messen
zu Messen/ über alle und jede Kranz-
und Materialisten/ auch andere Waa-
ren die gewöhnlichen Preiß-Zeddul an-
zuschaffen hat.

§. 54.

Die Siege-
lung der
Waaaren ver-
richten.

Hiernechst soll er die Siegelung der
Waaaren verrichten/ auch darbey noch
einen andern Visitatorem, wenn sich die-
se Verrichtung häuffen solte/ gebrau-
chen.

§. 55.

Accis-Stem-
pel sind nach
dem Ge-
brauch auff
der Einnah-
me zu ver-
wahren.

Die Accis-Stempel sollen auff der
Einnahme verwahret bleiben/ und
daselbst von denen Visitatoribus abge-
holet/ auch täglich nach ihrem Gebrauch
wieder dahin geliefert werden.

§. 56. Würs

§. 56.

Würde sich jemand diese Stempel Wer sich an
 zum Unterschleiff der Accise zu mißbrau- Accis-Sie-
 chen/ versiegelte Güter zu eröffnen/ und geln vergräf-
 ohne erhaltenen Accis-Zeddul etwas/ set / oder die
 oder ein mehrers als vergeben/ heraus Stempel
 zu nehmen/ und es sodann wieder zu zum Unter-
 versiegeln/ ingleichen unveraccisirte schleiff brau-
 Waaren zu stempeln / oder auff ande- het/ wird mit
 re Art damit Betrügerey vorzuneh- dem Bau o-
 men/ sich gelüsten lassen / so hat er sol- der am Leben
 che Begünstigung mit dem Bau/ oder bestraffet.
 anderer harten Leibes-**Straffe zu büs-**
sen.

§. 57.

Die zur Handlung eingeführten/ o- Die Waaren
 der auch bey der Stadt gefertigten find nach be-
 Waaren / sind insgesamt/ iedoch nicht e- schehener
 her / als biß sie richtig veraccisiret/ zu Veraccisi-
 stempeln. rung/

§. 58.

Die im Vorrath befindlichen Waa- Der Vorrath
 ren werden Accis-frey/ ohne Inventur aber frey zu und Specificirung/ mit dem gewöhnli-
 und Specificirung/ mit dem gewöhnli- chen Stempel gezeichnet.
 chen Stempel gezeichnet.

§. 59.

Zuförderst aber müssen alle in Zu- Jedoch müs-
 kunfft anhero gebrachte und verfer- se die künftige
 anhero kom- anhero kom-
 tig

mende / oder tigte Waaren von dem Eigenthümer
 allhier verfertigte Waaren specificiret / sodann von dem Einnehmer
 vorhero specificiret / und in eines jeden Accis-Buch eingetraget
 von dem Einnehmer in schehen / von dem Visitatore gesiegelt /
 des Accisaren Buch gesetzt / auch ob die Siegel nicht etwan von einem
 Stück an das andere betrüglicher Weise gebracht / genaue
 Obsicht gehalten werden.

§. 60.

auch so viel als mit dem Stempel gezeichnet / auf der andern Seite des Blates vom Visitatore abgeschrieben werden.
 Was der Visitator von deren eingeschriebenen und veraccisirten Waaren stempelt / soll er auf der andern Seite des Blates in eines jeden Accis-Buch / nebst Anmerkung des dati und seines Namens / abschreiben.

§. 61.

Was hingegen über die veraccisirte Anzahl gefunden wird / zu contrabandiren.
 Hingegen dasjenige / so er über die veraccisirte und bestempelte Anzahl befindet / als contraband anhalten / und zur Accis-Stube schaffen / oder wann es sich nicht füglich dahin bringen liesse / in einem besondern Zimmer des Hauses versiegeln.

§. 62.

Dasjenige / so nach dem Werth veraccisiret / muß doch Stück-
 Wann auch gleich einige Waaren nicht nach Stücken und Ellen / sondern nach dem Thaler des Werths veraccisiret würden / so soll nichts desto weniger

niger der Accifante selbige zugleich
Stückweise anzugeben/ und der Ein-
nehmer es solchergestalt einzuschreiben
gehalten seyn / damit man einer gewis-
sen Anzahl versichert sey/ und des Preis-
ses Gewisheit halber sich darnach rich-
ten könne.

§. 63.

Gleichmäßig ist es mit der Lohn-
beit bey denen Gerbern / Leinwebern /
und andern Handwerckern/ also zu hal-
ten/ daß selbige nicht eher gestempelt /
als biß sie veraccisiret / und nicht eher
abgefolget / als biß sie gestempelt wor-
den.

Die Lohn-
Arbeit ist
gleichmäßig
zu veraccis-
ren / und ehe
sie noch von
dem Hand-
werckmei-
ster abgefol-
get wird / zu
stempeln.

§. 64.

Verfertigte Waaren/ so von andern
Orten zur Stadt kommen/ sollen also
fort nach beschehener Veraccisirung/
und längstens binnen 8. Tagen gestem-
pelt seyn/ und darmit die Kauff- Leute
von denen Visitatoribus bey nachdrück-
licher Straffe nicht auffgehalten wer-
den.

Zur Stadt
gebrachte
Waaren müs-
sen / nach be-
sehener ver-
accisirung/
längstens bin-
nen 8. Tagen
gestempelt
seyn.

§. 65.

Alle Schau- Siegel- und Stempel-
Tage soll der Visitator, so darzu bestel-
let / zu denen Handwercks- Meistern
an die gewöhnlichen Orte gehen/ und
sein

Die Schau-
Siegel- und
Stempel- Ta-
ge soll der
Visitator an
sein

gewöhnlichen Orthen fleißig abwarten. sein Ambt vorbeschriebener maßen ver-
richten.

S. 66.

Außer solcher Zeit aber hat sich der Accisante der Stempelung halber auff der Accis-Stuben zu melden. Was auffer solcher Zeit von denen Handwercks-Leuten verfertiget wird / soll nichts desto weniger zu Beförderung der Handlung / wenn es auff der Accis-Stuben angemeldet und veraccisiret / mit dem Accis-Stempel gezeichnet werden.

S. 67.

Land- Tuch ist zweymahl und das ausländische einmahl / iedoch mit besondern Stempeln zu zeichnen. Insonderheit wird das Land- Tuch / wenn es zum erstenmahl bey der Siegelung / oder sobald es fertig / vergeben worden / mit dem gemeinen Accis-Stempel auff dem Bley-Loth gezeichnet / und wann es sodann im Ganzen verhandelt wird / noch ein Bley-Loth / gegen Erlegung des hierauff besondern gelegten Imposts / an jedes Stück Tuch mit obigem Stempel gehänget / da es aber nicht im Ganzen fortgienge / sondern Ellen-weise ausgeschnitten würde / ist zum andern mahl / nach dißfalls abgeführten Accis, ein à partier Stempel / auff welchem diese Worte : Zum Ausschnitt / stehen / von dem Visitatore zu gebrauchen. Beym ausländischen Tuche hingegen wird

wird der Stempel / auff welchem die
Worte : Frembd Tuch / expri-
ret / zur Siegelung genommen.

§. 86.

Was die Tuchscheerer betrifft / so ist
Dahin zu sehen / daß wann sie des Acci-
ses halber nicht verpflichtet / allezeit den
selbigen Tag / da sie ein Stück verfertigen
und zubereiten / und absonderlich
noch eher es abgefolget wird / der dar-
auff gesetzte Impost / von ihnen erleget
werde.

Der Tuchbe-
reiter / so der
Accise halber
nicht ver-
pflichtet / hat
jedes Stück /
sobald es ver-
fertigt / zu ver-
geben.

§. 69.

In denen Vorstädten und umlie-
genden Dörffern / wird hiesigen auch an-
dern Kauff-Leuthen und Kramern / bey
Straffe der Confiscation / keine Nieder-
lage gestattet.

In Vorstä-
den und Dör-
fern wird kei-
ne Niederla-
ge gestattet.

§. 70.

Ausgehend Guth muß mit dem Ac-
cis-Stempel gesiegelt seyn / was aber
nicht füglich zu stempeln / auff den Pas-
sur-Zeddul richtig notiret / und hier-
auff von denen Visitatoribus / sowohl
beym Einpacken / und vor der Abfuhr /
als bey der Rückkunfft / damit unter
dem Nahmen des Vorrathes / nicht
neue

Ausgehend
Guth ist zu
versiegeln /
und sowohl
beym Ein als
Auspacken /
und wean es
wieder zurück
kömmt / zu bes-
sehen.

neue Waaren eingefchleppt/oder auch
unveraccifirte ausgeföhret/ fleißige Auf-
ficht gehalten werden.

§. 71.

Durchgehen:
de Waare iff
beym Ein-
gange zu ver-
fiegeln / und
die Siegel
beym Aus-
gange zu re-
cognosciren.

Durchgehende Waaren find beyrn
Eingange zu verfiegeln / und wann fie
einige Zeit in der Stadt verbleiben/un-
ter der Wage/ oder / in Ermangelung
derfelben/ an andern fichern Orthen/
welche die Accis- Einnahme jedes Orts
anzuweifen hat/ zu deponiren/ auch von
denen Visitatoribus forgfältig nachzufeh-
hen/ damit fie mit unverfehrtten Sie-
geln/ und/ ohne daß etwas davon ge-
nommen / würcklich aus der Stadt ge-
hen mögen.

§. 72.

Wegen des
deponirren
Guthes/fo ei-
nige Zeit in
der Stadt
niedergeleget
wird/ hat der
Wirth einen
Schein zur
Einnahme zu
liefern / und
der Visitator
Monatlich
hiernach zu
fehen.

Was an Waaren und Güthern de-
poniret wird / haben die Einwohner/
bey welchen es der Eigenthümer ein-
oder abfezen läffet / längstens binnen
24. Stunden auff der Accis - Stube
anzugeben / und dahin einen Schein/
daß fie es ohne erhaltenen Accis - Zed-
dul nicht wieder wollen abfolgen laf-
fen/ zu liefern/ die Visitatores aber/ daß
solches würcklich gefchehe / zu beobach-
ten / und mit dem Accis - Stempel
zu verfiegeln / auch iezuweilen / ob es
noch unverfehrt vorhanden fey / nach-
zusehen/

nachzusehen/ und sich daher Monatlich einen Extract derer in der Stadt deponirten Güther von der Einnahme geben zu lassen.

§. 73.

Wegen derer in Commission zum Verkauf gegebenen Güther und Waaren/ ist gleichfalls des Accises halber ein Schein zur Einnahme zu überreichen/ auch davon bey dem ersten Verkauf der Accis zu entrichten/ und daher hierbey eben dieses/ was bey denen deponirten Waaren angemercket/ zu beobachten.

Commission-Guth ist/ wenn es verkauft wird/ zu veraccisiren/ und deshalb zur Einnahme einen Schein zu geben.

§. 74.

Bey denen auff Extra-Posten und anderen Waagen ankommenden Ministris, oder vornehmen Königl. Bedienten / ist dieses zu observiren/ daß ihre Coffres und Kasten / dafern kein Verdacht vorhanden/ absonderlich/ wenn sie vom Lande/ und aus feinen Städten kommen/ nicht leicht zu visitiren/ oder zu versiegeln/ weiln nicht zu vermuthen/ daß sie um eines ungebührlichen Vortheils willen das Königl. Accis-Interesse, ihren Pflichten zuwider/ schwächen würden.

Vornehmen Königl. Ministris und Bedienten sind ihre Coffres und Kasten / ohne sonderbarem Verdacht / nicht zu visitiren oder zu versiegeln.

§. 75.

Wann durchreisende Personen auff der Post/ oder mit anderer Gelegenheit ankomen

Durchreisenden Personen sind ihre

Coffres und Paqvete zu ankommen/sind ihre Coffres und Paqvete zu ten/wann sie unter denen Ehoren/ oder versiegeln/ un sonst versiegelt worden / auff Verlang haben/ wenn gen zwar nachgehends in denen Poste sie einige Zeit oder andern Häusern zu eröffnen/ und in der Stadt das sie ihre Kleider/Wäsche und Briefe bleiben / der schafften zu ihren Bedürfniß heraus bey sich füh- nehmen mögen/ zu gestatten/ würde ren Waa- ber etwas Accis-bares/ so an andere ren halber/ Orthe durchgehen soll/ darinnen zu fin von ihrem den seyn/ so ist der Coffre oder Paqvet Wirthe einen alsofort wieder mit dem Accis-Stem Schein zur pel zu versiegeln / und daß es auch Einnahme zu würcklich hinaus geführet werde/ acht liefern/ doch zu haben. Solten auch diese Waaren müssen ihnen würcklich hinaus geführet werde/ acht die Coffres, zu haben. Solten auch diese Waaren wenn sie Klei- einige Tage oder Wochen in der Stadt der/ Wäsche bleiben / so ist von dem Wirthe ein und Brief- Schein/ daß er selbige/ wenn sie bey schafften zu der Stadt verkauffet oder consumi- ihrem Be- ret würden/ selbst veraccisiren/ oder dürffniß her- doch nicht eher / als bis solches gesche- aus nehmen hen / abfolgen lassen wolle / wie oben wollen/ vom bey denen deponirten Güthern gedacht/ Vifiratore et zu fordern/ und zur Einnahme zu lie- öffnet / accis- fern/ welcher sodann bey Lösung eines bare Dinge zu fordern/ und zur Einnahme zu lie- aber wieder fern/ welcher sodann bey Lösung eines versiegelt Accis- oder auch Passir - und Durch- werden. gang/ Zedduls / wieder zurück zu neh- men.

§. 76.

Coffre und
Paqvete dürf.

Auch vermag der Post - Meister
Pflicht

Pflicht / daß sie von denen Extra-oder Ordinair-Posten nicht das geringste von der Post abladen / oder abfolgen lassen wollen / abgefolget bis es von denen Visitatoribus in Augenschein genommen / und ob es accisbar sey oder nicht / gesehen worden / dahero dann auch diese ihres Orths solchen auffß genaueste nachzuleben / und nicht das mindeste / so accisbar / bis ihnen zuförderst ein richtiger Accis-Zeddul darauff vorgezeiget / lassen / und hiernecht absonderlich / daß die Post-Knechte unterwegs / che sie vors Post-Haus kommen / und in denen Vorstädten nichts abpacken oder weggeben mögen / zu observiren haben.

§. 77.

Denen Extra-Posten / so nicht vors Post-Haus / sondern in Gast-Höfe / oder andere Häuser fahren / soll allezeit ein Visitator nachgehen / damit er die durchgehenden Coffres und Paqvete versiegeln / die Alhierbleibenden besichtigen / und auff der Accis-Stuben Rapport thun könne.

Extra-Posten so nicht vors Haus rühen / soll der Visitator gleich nachgehen / und vorstehende Erinnerungen beobachten.

§. 78.

Derjenige Visitator, so' auff die ankommenden Posten acht zu haben bestellet / soll das Post-Patent, wenn selbige

Nach dem Patent, wenn die Posten ankomen und

abgehen/ soll sich der Vifitaror richten/ auch allezeit bey der Accis-Stuben lassen. **bige ankommen und abgehen/ bey sich führen/und um solche Zeit im Posthaus aufwarten/ oder sich doch auf der Accis-Stuben und unter der Wage bey dem Rath- Hause finden lassen / damit die auf Extra- oder ordinairn Posten ankommenden Passagiers, nicht aufgehalten werden mögen.**

In Jahr- Märkten ist anzumercken/ was die Inwohner zu weiterer Handlung einkauffen.

§. 79.

In denen Jahr- Märkten ist bey denen frembden Kauff- Leuthen/ auch sonst fleißig zu erkundigen/ was von Bürgern und Inwohnern zu weiterer Verhandlung eingekauft werde.

§. 80.

Fremder Kauff- Leuthe Waaren sind bey dem Ein- und Auspacken zu besichtigen.

So viel möglich/ sollen derer frembden Kauff- Leuthe zu Markt gebrachte Waaren bey dem Aus- und Einpacken besichtigt werden/ damit man einiges Fundament, die Richtigkeit ihrer angegebenen Lohsung zu judiciren haben möge.

Wann auff zurückgehend Guth ein

§. 81.

Zeddel gegeben/ ist zu beobachten/ daß es auch wirklich aus der Stadt gebracht werde.

Solten die überbliebenen Güther bey der Abfertigung auff der Accis-Stuben als zurückgehend angemeldet/ und doch nicht wirklich aus der Stadt geschafft werden/ sind sie schlechterdinges zu contrebandiren.

§. 82. Comæ-

S. 82.

Comœdianten / Marionetten / Spieler / Glücks-Krähmer / Bruch-Schneider / Marckschreyer / Poppen- und Gaukler / Riemen-Stecher / die mit Dreh-Eisen Frichtern / Würfeln / Bären / Löwen und dergleichen / herum ziehen / müssen den auff ihre Nahrung gefesteten Accis alle Tage voraus erlegen / und wenn sie darüber keinen Accis-Zeddul produciren können / so ist ihnen auch nicht zu gestatten / daß sie ihre Handthierung treiben dürfen / sondern es haben die Visitatores solches alsofort zu denunciren / und gebührender Verfügung zu gewarten.

Comœdianten / Marckschreyer / Bärenführer / und dergleichen Leuthe / müssen ihrer Nahrung halber den Accis täglich voraus erlegen / und darüber einen Accis-Zeddul zu produciren haben.

S. 83.

Wenn der Accis von liegenden Gründen / an Aeckern / Wiesen und Gärthen / ingleichen von Vieh oder auch das angelegte Nahrungs-Geld bey einem oder dem andern zurück bleibt / und nicht gehörig abgeführt wird / so haben die Visitatores auff dießfalls von der Inspection, oder auch von der Einnahme erhaltene Verordnung die Aecker zu verkreuzen / Scheunen / Ställe / Böden / Keller und dergleichen zu verschliessen / oder zu versiegeln

Damit bey der Acker- und Vieh Accise auch Nahrungs-Geld nichts zurück bleibe / müssen die Visitatores den Accis-Zwang anbefohlenermaßen gebrauchen.

geln/ und solchergestalt/ oder auch auff andere Art den Accis-Zwang anbefohlermaßen wider die Restanten zu exequiren.

§. 84.

Auch ist das Vieh alle Halbe Jahre umzuzehlen.

Das Vieh/ so bey denen Städten gehalten wird/ ist von denen Visitatoribus alle halbe Jahr im Frühling und Herbst umzuzehlen/ und darüber eine richtige Specification zu liefern.

§. 85.

Die Visitatores sollen eine Specification derer Eximirten haben/ und darbey die Unterschleiffe verhüten helfen.

Von denen Eximirten sollen die Visitatores gleichfalls eine Specification bekommen/ damit unter deren Nahmen/ ihrer Special-Concession und Befreyung/ sich niemand anders anmassen/ und sie anbey observiren können/ ob auch alles zu derer Eximirten eigenen Haus-Consumption, und nicht etwan vor andere Leute/ oder gar zum Handel komme/ oder sonst hierunter einiger Unterschleiff begangen werde.

§. 86.

Die Accis-Zeddul genau besehen / ob das Datum oder Quantum geändert.

Ob wohl die Accis-Einnehmer und Thor-Schreiber bey Straffe 4. Groschen von jedem Zeddul/ so dem Denuncianten gegeben wird/ den Tag und das Jahr/ wie auch das Quantum

des

derer Waaren / nicht mit Ziffern oder Zahlen / sondern mit Buchstaben exprimiren müssen / so sind selbige doch von denen Visitatoribus genau anzusehen / ob sie nichts destoweniger auch bey dieser Præcaution durch Radirung des Dati und Qvanti oder auch sonst betrüglicher Weise geändert worden.

§. 87.

Binnen 24. Stunden müssen alle **Alle Thor-** Accis-Zeddul an dem Orte / wo sie und Accis-
hingeören / als die Thor-Zeddul auff Zeddul müs-
der Accis-Stube / die Mahl-Zeddul sen binnen
in der Mühle / die Holz-Zeddul bey 24. Stunden
Holz-Verwalter oder Anweiser / die behöriges
Accis-Zeddul zum Unterzünden bey dem Ortes produ-
Brauer / zum Ein- und Ausschroten eiret / und so
dem Schröter / bey Verkaufung des dann der halb
Getreydes dem Messer / und so ferner be Stempel
behöriges Ortes produciret / und da abgeschnitten
von die Helffte des Accis-Stempels / werden.
durch denjenigen / dem er eingehändi-
get wird / abgeschnitten / nach Ver-
fließung solcher Zeit aber weiter nichts
darauff passiret werden.

§. 88.

Was von denen Thor-Schreibern oder Visitatoribus versiegelt wird / ist
C 4

Was bey der General-Accise versie-

durch

ele/ ist durch durch niemand anders / als einen Accis-Bedienten / wenn es sonst mit der versiegelten Waare seine Richtigkeit hat / zu eröffnen / und do sich jemand anders dessen eigenmächtig unternehmen solle / sich seiner Person zu versichern.

Wann vor beschehener Veraccisierung die Waaren visitiret/ unrichtig befunden worden / soll der Visitator nebst seinem Nahmen / das Wort: **Besehen** / auf den Thor-Zeddul schreiben / do aber etwas verschwiegen / solches alsofort anhalten / und binnen drey Stunden denunciren.

§. 89.

So oft die Waaren unter der Wage / oder auch an andern Orthen / vor beschehener Veraccisierung besehen / und richtig befunden werden / soll der Visitator zu der Einnahmer Nachricht das Wort: **Besehen** / nebst seinem Nahmen / auff den Thor-Zeddul setzen / würde aber mehr oder weniger / als auff dem Thor-Zeddul gemeldet / angetroffen werden / soll der Visitator nicht allein das Befundene anhalten / sondern auch solches längstens binnen drey Stunden / bey Verlust des Contrebands, und Vermeidung anderer nachdrücklicher Straffe / der Accis-Inspection denunciren und angeben / auch nach Inhalt seines Eydes wirklich zur Accis-Stube schaffen / es wären dann solche Dinge / so sich dahin nicht füglich bringen lieffen / in welchem Fall sie entweder unter der Wage / in denen

Denen Thoren/ oder sonst an andern bequemen Orten verwahrlich zu halten.

§. 90.

Auch sind die Eigenthümer gleich Anfangs zu bescheiden/ daß sie sich gleichgestalt vor der Accis-Inspection ohne Verzögerung zum Verhör stellen/ widrigenfalls aber / und da sie binnen 24. Stunden sich nicht einfänden/ die arretirte Sache sodann als contrebund, der Denunciant auch pro confesso & convicto geachtet werden würden.

Der Denunciat hat sich binnen 24. Stunden sub poenā confessi & convicti der Inspection zu stellen.

§. 91.

Do aber die Defraudanten dessen ungeachtet ihrer angehaltenen Waaren halber / sich bey der Accis-Inspection nicht melden solten / so haben sich deren die Visitatores bey nachdrücklicher/ und/ nach Befinden/ Leibes Strafe / doch nicht eher anzumassen / oder selbige in ihren Nutzen zu verwenden / biß ihnen solches von der Inspection verstattet / und daselbst behörig registriret worden.

Solte er aber auffen bleiben / hat sich doch der Visitor nichts eher zuzueignen / biß es ihm von der Inspection verstattet und registriret worden.

C 5

§. 95. Die

§. 92.

Die Visitatores sollen acht haben / daß die Taxen derer accisbaren Dinge zur Ungebühr nicht erhdhet werden / und den Markts Preis des Getreydes und Victualien zur Einmahme liefern.

Die Taxen des Getrânckes / Getreydigs / Fleisches / Brodtes / Victualien / Waaren und aller accisbaren Dinge / müssen die Visitatores fleißig untersuchen / daß unter dem Vorwand der Accise nicht zu viel auffgeschlagen / oder Maas und Gewicht verfälschet / folglich die Nahrung geschwâchet / und der Consument hintergangen oder beschweret werde / auch sollen sie alle Markts Tage den Preis des Getreydes und anderer Victualien / wenn gleich schon jemand anders sonst darzu bestellet wäre / anmercken und zur Einmahme liefern.

§. 99.

Auch alle Besichtigungen / Vorladungen / Insinuationes, und andere Berrichtungen in Accis-Sachen / expediren / und Relation thun.

Bei Besichtigungen des verdorbenen Getrânckes / Getreydigs / schadhaften Viehes / Victualien / Waaren / oder anderer Unglücks-Fälle / in gleichen derer neu angebaueten Häuser / durchgehender und anderer Güther / Insinuation der Citationen / Vorladungen / oder anderer Verschick- und Berrichtungen in Accis-Sachen / sie mögen in dieser Instruction benennet seyn oder nicht / sollen sich sowohl der Güther-Beschauer / als die übrigen

gegen Visitatores, welchen es anbefohlen wird/ unweigerlich gebrauchen lassen/ alles schleunigst expediren / und der Inspection, oder der Einnahme/ von wem sie abgeschicket / ohne die geringste Verzögerung / pflichtmäßige und unpartheyliche Relation thun.

S. 94.

Auff der Accis-Stube haben die Visitatores täglich die Thor-Zeddul zu fortiren/ und die Accis- und Passir-Zeddul zu stempeln / auch bedürffen den Falls Accis- und Passir-Zeddul zu schreiben / iedoch daß selbige nicht ihnen/ sondern iedesmahl von dem Einnehmer selbst eigenhändig unterschrieben/ und gehöriger maßen in die Accis-Rechnungen eingetragen / auch das Geld von keinem Visitatore eingenommen werden möge.

S. 95.

Ingleichen sind von ihnen die Extracte derer zurückgebliebenen Thor-Zeddul/ nebst denen Büchsen/ darinnen diejenigen Zeddul / so in dem einen Thore ausgegeben / und in dem andern wieder einlauffen / gesammelt werden/ und Morgens aus jedem Thore

Auff der Accis-Stube sollen sie die Zeddul fortiren und stempeln / keinen aber unterschreiben / oder in die Rechnung tragen / wenn Geld eingenommen.

Die Extracte der Thor-Register und Zeddel Büchsen / sind täglich aus den Thoren zur Einsicht

nahme / und Thore zur Einnahme zu liefern / und
 von dar wie- wenn sie daselbst durchsehen / wieder:
 der zurück zu um zurück zu schaffen.

§. 96.

Sobald das Thor geöffnet wird / hat ein jeder Visirator sich an dem angewiesenen Orte einzufinden / auch früh und spät / und zu außerordentlicher Zeit / so wohl selbst als durch andere Leute / die Unterschleiffe zu erkundigē.

Sobald Frühmorgens das Thor geöffnet wird / sollen sie auff der Accis-Stube / oder unter denen Thoren / und ein jeder auff seiner angewiesenen Post sich einfinden und anmelden / und früh und spät / ingleichen des Nachts / und zu außerordentlicher Zeit / absonderlich vor denen Thoren und an offenen Orthen / die Unterschleiffe zu erforschen / sich bemühen / auch bey andern Leuten / gegen Versprechung eines Andern theils vom Contrebande , darauff genaue Kundschaft legen.

§. 97.

Der Extract der täglichen Einnahme ist allhier in Dresden der General-Inspection, sonst aber dem Inspectori zu liefern.

Der insonderheit zur Accis-Stube bestellte Visirator soll alle Abend den Extract der täglichen Einnahme allhier in Dresden / der General-Accis-Inspection, sonst aber dem Inspectori einliefern.

§. 98. Und

§. 98.

Und gleichwie die sämptlichen Visitatores alle Leuthe mit Bescheidenheit zu tractiren / und sich mit niemand in Zänckerey und Streit einzulassen / sondern ihr Ambr ohne Aufsecken zu verrichten haben; Also können sie sich hingegen / da sie zur Ungebühr angegriffen würden / nachdrücklicher Hülffe / als warum die Accis-Inspection behörig zu imploriren / versichern.

§. 99.

Haben auch endlich vor ihre disfalls verrichtete Bemühung / nebst dem geordneten Besolde / dasjenige / so contraband erkläret wird / und nur Einen Thlr. beträgt / völlig / wenn es aber über Einen Thlr. werth / den vierdten Theil davon / gleich allen andern Denuncianten zu gewarten.

Und über ihre Besoldung die Contrebande entweder ganz / oder doch den vierdten Theil als Denuncianten zu gewarten.

§. 100.

Ubrigens soll der Ober-Visitator und Güther-Beschauer / wo dergleichen vorkommen / fleißige Aufsicht haben / daß ein jeder von denen Visitatoribus seinen Pflichten und Instruction, auch was inskünfftige anbefohlen werden möchte / treu fleißig nachkomme / inmaßen sie krafft dieses dergestalt an ihn gewiesen werden.

Der Güther-Beschauer hat die Aufsicht bey den übrigen Visitatoribus, selbige aber in seinen Privat-Dingen keinesweges zu gebrauchen.

Den/

den/ daß sie in Dingen/ so das Königl.
Accis-Interesse befördern / Parition leis-
sten / und seinen Anweisungen / so der
Accis-Ordnung / und darbey ergange-
nen Erklärungen gemäß/ folgen lassen.
Jedoch hat er sie von andern anbefohl-
nen Verrichtungen nicht abzuhalten/
noch dasjenige/ so ihm selbst zu expedi-
ren anbefohlen/ ihnen anzutragen/ wes-
niger sie in seinen Privat-Dingen zu ge-
brauchen.

Wornach sich also die sämtlichen
Accis-Visitatores jedes Orths zu achten.
Dresden / am 7. Novembr. 1703.

**Sr. Königl. Majest. in Pohlen,
und Chursl. Durchl. zu Sachsen,
verordnete General - Accis- Inspection.**

**Adolph Magnus, Frenherr
von Hohm.**

Wilhelm Christian Sternickel/S.

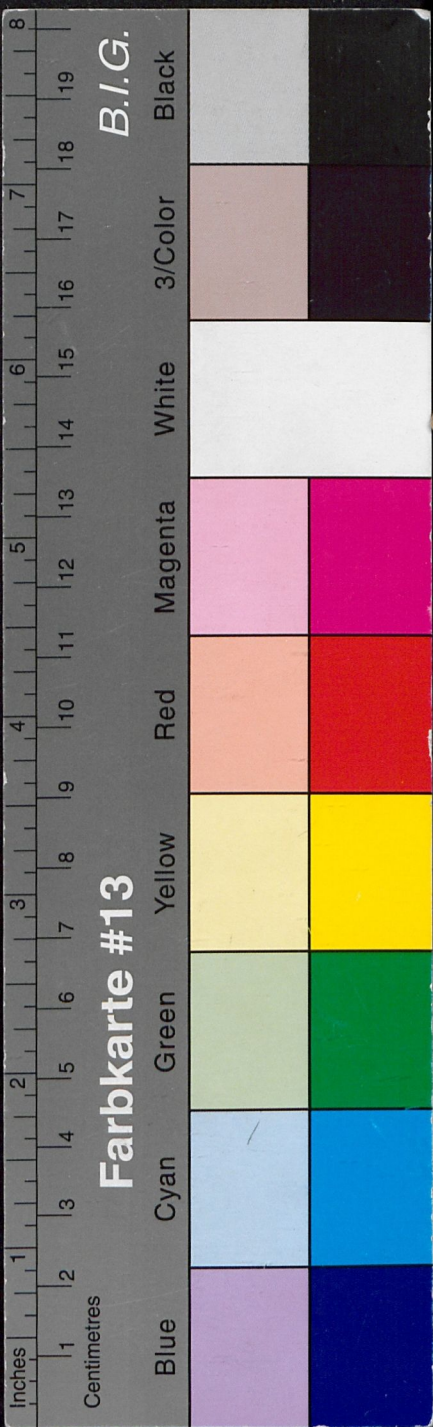
2/4 2643

Ms. K.

X 237 3851

n.c.





B.I.G.

Farbkarte #13

U. 90.

INSTRUCTIO

Wornach sich die

Bücher-Beschauer

und

Visitatores

Bey der

GENERAL-ACCISE,

Sowohl in der Chursl. Sächß.
Residenz-Stadt

Dresßden/

als auch an andern Orten dieser
Lande zu achten.

Mit Rdn. Pohln. u. Chursl. Sächß. Special-PRIVILEGIO.

DRESDEN/

Gedruckt bey Johann Kiedeln / Chursl. Sächß.
Königl. und General- Accis- Buchdruckern/
Anno 1703.

Vf
3643